

Niedersächsisches Ministerialblatt

59. (64.) Jahrgang

Hannover, den 2. 9. 2009

Nummer 35

INHALT

A. Staatskanzlei		Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers	
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration		Bek. 19. 6. 2009, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Maria Magdalenen und Michaelis Hannover-Ricklingen (Amtsbereich West des Stadtkirchenverbandes Hannover)	783
Bek. 3. 8. 2009, Anerkennung der Familienstiftung Bernard Suding	780	Bek. 29. 6. 2009, Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Leine-Süd (Kirchenkreis Göttingen)	784
Bek. 3. 8. 2009, Anerkennung der Stiftung Moor- und Fehn-museum Elisabethfehn	780	Bek. 9. 7. 2009, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Mardorf und Schneeren (Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf)	784
RdErl. 24. 8. 2009, Leistungswettbewerbe der Feuerwehren; Stiftung einer Wettbewerbs-Leistungsspange	780	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
C. Finanzministerium		Bek. 18. 8. 2009, Termine für die Prüfung zur Straßenwär-termeisterin oder zum Straßenwärtermeister	784
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 2. 9. 2009, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungs-gebietes des Mersbaches im Landkreis Emsland	785
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 19. 8. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Rüpke, Walsrode)	785
Erl. 17. 8. 2009, Richtlinie über die Gewährung von Zuwen-dungen zur Förderung von Unternehmensgründungen aus Hochschulen	780	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
RdErl. 21. 8. 2009, Laufbahnbefähigung nach den Vorschrif-ten eines anderen Landes oder des Bundes; Zuordnung der Laufbahnbefähigung zu der Fachrichtung Technische Dienste gemäß § 43 Abs. 4 NLVO	782	Bek. 24. 8. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbren-nungsmotorenanlage Becken Agrar GmbH, Loxstedt)	785
20411		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		Bek. 14. 8. 2009, Genehmigung nach dem BImSchG; Öffent-liche Bekanntmachung (Meyer Werft GmbH, Papenburg) . .	788
I. Justizministerium		Bek. 18. 8. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ARAL Autohof Hörster Heide 2, Neuenkirchen)	789
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz		Bek. 19. 8. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (M.O.L. Gummiverarbeitung GmbH & Co. KG, Vechta)	789
Bek. 28. 7. 2009, Erklärung von Gebieten zu Europäischen Vogelschutzgebieten	783	Stellenausschreibungen	789/790

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**Anerkennung der
Familienstiftung Bernard Suding****Bek. d. MI v. 3. 8. 2009
— RV OL 2.03-11741-10 (048) —**

Mit Schreiben vom 29. 7. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 2. 7. 2009 die Familienstiftung Bernard Suding mit Sitz in der Stadt Vechta gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von mildtätigen und kulturellen Zwecken, des Sports sowie der Heimatpflege.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Familienstiftung Bernard Suding
Amselstraße 17
49377 Vechta.

— Nds. MBl. Nr. 35/2009 S. 780

**Anerkennung der Stiftung
Moor- und Fehnmuseum Elisabethfehn****Bek. d. MI v. 3. 8. 2009
— RV OL 2.03-11741-04 (033) —**

Mit Schreiben vom 20. 7. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 26. 6. 2009 die Stiftung Moor- und Fehnmuseum Elisabethfehn mit Sitz in Elisabethfehn, Gemeinde Barßel gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist es, umfassend über Moorentstehung, Flora und Fauna der Moore, Moorarchäologie und moor- und fehntypische Aspekte zu informieren und Beiträge zur historischen Erforschung der unterschiedlichen Moorkultivierungen, wie z. B. Fehnkultur, Deutsche Hochmoorkultur und Sandmischkultur zu leisten. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Erhalt, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Moor- und Fehnmuseums Elisabethfehn.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Moor- und Fehnmuseum Elisabethfehn
Oldenburger Straße 1
26676 Elisabethfehn.

— Nds. MBl. Nr. 35/2009 S. 780

**Leistungswettbewerbe der Feuerwehren;
Stiftung einer Wettbewerbs-Leistungsspanne****RdErl. d. MI v. 24. 8. 2009 — B22-13223/2.1 —**

Bezug: RdErl. v. 22. 8. 2000 (Nds. MBl. S. 588), zuletzt geändert durch RdErl. v. 19. 8. 2003 (Nds. MBl. S. 614)

Anlage 2 des Bezugserlasses erhält mit Wirkung vom 13. 9. 2009 folgende Fassung:

„Anlage 2

.....
Ausstellende Behörde Ort, Datum

Besitzzeugnis

Die Wettbewerbsgruppe der Ortsfeuerwehr,
Freiwillige Feuerwehr, Landkreis,
hat am

beim Kreis-/Regional-/Landesentscheid in
bei insgesamt teilnehmenden Wettbewerbsgruppen der
Wertungsgruppe in nachstehend aufgeführter Zusam-
mensetzung mit Punkten den Platz belegt.

Gruppenmitglieder:

Funktion	Name, Vorname	Geburts- datum
Gruppenführerin/ Gruppenführer		
Maschinistin/ Maschinist		
Melderin/ Melder		
Angriffstruppführerin/ Angriffstruppführer		
Angriffstrupp- mitglied		
Wassertruppführerin/ Wassertruppführer		
Wassertrupp- mitglied		
Schlauchtruppführerin/ Schlauchtruppführer		
Schlauchtrupp- mitglied		
Gruppen- mitglied		
Gruppen- mitglied		
Gruppen- mitglied		

Die Gruppenmitglieder haben das Recht, die Wettbewerbs-
Leistungsspanne gemäß RdErl. des MI vom 22. 8. 2000 (Nds.
MBl. S. 588), zuletzt geändert durch RdErl. vom 24. 8. 2009
(Nds. MBl. S. 780), in Bronze/Silber/Gold zu tragen

..... (Siegel)
Unterschrift /Funktion/Dienstgrad“.

An die
Polizeidirektionen
Landkreise und kreisfreien Städte und Region Hannover
Nachrichtlich:
An die
Gemeinden
Landesfeuerwehrschulen

— Nds. MBl. Nr. 35/2009 S. 780

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Unternehmensgründungen
aus Hochschulen****Erl. d. MW v. 17. 8. 2009 — 30-32329 —****— VORIS 77000 —****1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Landes Zuwendungen für die Unterstützung von Unternehmensgründerinnen und Unternehmensgründern aus Hochschulen in der Gründungsphase.

Ziel der Förderung ist es, die Zahl der wissensbasierten und innovativen Existenzgründungen aus den Hochschulen deutlich zu steigern und zur schnelleren Realisierung der Unternehmensidee beizutragen, da von diesen ein besonderer Innovations Schub und die Schaffung hochqualitativer Arbeitsplätze erwartet werden.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen (EG)

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38; 2007 Nr. L 164 S. 36; 2008 Nr. L 301 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 284/2009 des Rates vom 7. 4. 2009 (ABl. EU Nr. L 94 S. 10),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3),
- Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 397/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. 5. 2009 (ABl. EU Nr. L 126 S. 3).

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden, sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ — RWB —).

1.4 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis dieser Richtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden die Ausgaben der Unternehmensgründung während einer Laufzeit von maximal zwölf Monaten.

2.2 Förderfähig sind die für den Aufbau und Betrieb des Unternehmens erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie Ausgaben für Investitionen. Alle vorbereitenden Maßnahmen sowie die Etablierung des Unternehmens innerhalb der ersten zwei Jahre nach Gründung sind förderfähig, wenn diese Ausgaben innerhalb des Bewilligungszeitraums anfallen.

2.3 Die Förderung von Beteiligungen an bestehenden Unternehmen ist ausgeschlossen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind gegründete oder noch zu gründende Unternehmen von Studierenden, Absolventinnen und Absolventen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Hochschulen. Bei Unternehmen mit mehreren Gesellschafterinnen und Gesellschaftern muss die Mehrheit der Gesellschaftsanteile von Antragsberechtigten i. S. der nachfolgenden Bestimmungen gehalten werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Absolventinnen und Absolventen haben einen der nachfolgenden Abschlüsse: Bachelor, Diplom Fachhochschule, Magister, Diplom Universität/Technische Universität, Kunst-

hochschule oder Technische Hochschule, Master, Promotion. Die entsprechende Abschlussprüfung an einer Hochschule darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen (maßgeblich ist der Antragsseingang).

Bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in unmittelbarer Beziehung zu einer Hochschule stehen, darf der letzte Hochschulabschluss maximal fünf Jahre zurückliegen.

4.2 Das Unternehmen muss Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die auf wissenschaftlichen Ideen oder Forschungsergebnissen basieren.

Das Unternehmen muss seinen Sitz in Niedersachsen haben.

4.3 Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat

- einen Lebenslauf,
- eine Immatrikulationsbescheinigung, ein Zeugnis über den Studienabschluss oder einen Nachweis über die bestehende Hochschulbindung sowie
- einen Geschäftsplan, der insbesondere die folgenden Angaben enthalten muss:
 - Nachweis der innovativen Idee aus dem Produktions- oder Dienstleistungsbereich,
 - Nachweis des deutlich erkennbaren Marktvolumens,
 - Stand der Vorarbeiten für das innovative Produkt/die Dienstleistung,
 - Kundennutzen und Alleinstellung sowie die Schutzrechts-Situation,
 - Marktanalyse und Markteintrittsstrategie einschließlich Risikoanalyse,
 - Finanzierungskonzept mit Dreijahresplanung einschließlich nachvollziehbarer, ausreichend detaillierter Umsatzplanung,
 - Erkennbarkeit der Vollerwerbstätigkeit innerhalb von drei Jahren nach Gründung des Unternehmens,
 - Potenzial für die Schaffung von Vollzeit Arbeitsplätzen,
 - notwendiges fachliches und kaufmännisches Wissen zur Leitung eines Unternehmens,
 - Chancengleichheit,
 - Umwelt und Nachhaltigkeit

vorzulegen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung zur Gründung beträgt bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 18 000 EUR.

5.3 Mittel des EFRE können im Rahmen der Operationellen Programme der EU eingesetzt werden. Die Förderung aus EFRE-Mitteln nach dieser Richtlinie darf 50 v. H. der Zuwendung bei Sitz der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers im Zielgebiet RWB nicht überschreiten. Bei Sitz der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers im Zielgebiet Konvergenz liegt der Höchstsatz der Förderung aus EFRE-Mitteln bei 75 v. H. der Zuwendung.

Maßgeblich für die Zuordnung des Zielgebietes ist der Sitz des Unternehmens bei Antragstellung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Ausgeschlossen von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. von Randziffer 10 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 244 S. 2).

6.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87

und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5). Hiernach darf ein Unternehmen ohne vorherige Genehmigung durch die Europäische Kommission innerhalb von drei Steuerjahren staatliche Beihilfen — gleich welcher Art und Zielsetzung — in Höhe von 200 000 EUR (Bruttosubventionsäquivalent) erhalten.

Zur Überprüfung der zulässigen Höchstbeträge im Zusammenhang mit der Gewährung dieser oder späterer staatlicher Beihilfen ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet, schriftlich jede De-minimis-Beihilfe oder sonstige staatliche Beihilfe anzugeben, die sie oder er in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat. Bei diesen Daten handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen i. S. des § 264 des Strafgesetzbuchs.

6.3 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit Überprüfungen durch die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof und das Land Niedersachsen oder durch von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür geforderte Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen erlassen worden sind. VV Nr. 8.7 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover. Vordrucke für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt.

7.3 Anträge sind an die NBank zu richten. Die Anträge müssen jeweils bis zu den Stichtagen 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres vollständig vorliegen.

7.4 Bei der Antragstellung sind die Qualitätskriterien (**Anlage**) nachzuweisen. Die Bewertung der Anträge erfolgt durch eine von der NBank berufene Jury anhand der Qualitätskriterien. Vorbereitung und Herbeiführung der Jury-Entscheidung kann die NBank einem geeigneten Dienstleister übertragen.

7.5 Für die Auszahlung der Zuwendungen gilt das Erstattungsverfahren. Der Mittelabruf erfolgt rückwirkend unter Vorlage der Originalbelege, sobald mindestens die Hälfte der förderfähigen Ausgaben angefallen ist. Die Schlusszahlung erfolgt nach Abschluss des Vorhabens. Die Auszahlung eines Restbetrages in Höhe von 10 v. H. der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

7.6 Mit der Maßnahme darf vor Bewilligung durch die NBank nicht begonnen werden.

7.7 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen

— Nds. MBL Nr. 35/2009 S. 780

Qualitätssicherungssystem für die neue Strukturfondsförderperiode 2007–2013

Merkmale des Qualitätssicherungssystems	Förderung von Unternehmensgründungen aus Hochschulen
Transparenz	Die Qualitätskriterien sind Bestandteil der Richtlinie
Antragsstichtage	1. 1., 1. 4., 1. 7., 1. 10. des Jahres
Bearbeitung	Sofort nach Antragseingang durch VTN; Entscheidung durch eine zeitnah, spätestens sechs Wochen nach Antragsstichtag tagende Jury
Ablehnungen	Qualifizierte Begründung mit Angebot der Nachbereitung

Scoringverfahren

Qualitätskriterien, die zwingende Voraussetzung für die Förderung sind

- innovative Idee aus dem Produktions- oder Dienstleistungsbereich
- deutlich erkennbares Marktvolumen
- Stand der Vorarbeiten für das innovative Produkt/die Dienstleistung
- Kundennutzen und Alleinstellung sowie die Schutzrechts-situation
- Marktanalyse und Markteintrittsstrategie einschließlich Risikoanalyse
- Finanzierungskonzept mit Dreijahresplanung einschließlich nachvollziehbarer, ausreichend detaillierter Umsatzplanung
- notwendiges fachliches und kaufmännisches Wissen zur Leitung eines Unternehmens
- Vollerwerbstätigkeit innerhalb von drei Jahren nach Gründung des Unternehmens erkennbar
- Potenzial für die Schaffung von Vollzeit Arbeitsplätzen
- Präsentation
- Unternehmerpersönlichkeit
- Chancengleichheit
- Umwelt und Nachhaltigkeit

jeweils 10 Punkte, Unternehmerpersönlichkeit 20 Punkte

Höchstpunktzahl 140

Mindestpunktzahl 70

Laufbahnbefähigung nach den Vorschriften eines anderen Landes oder des Bundes; Zuordnung der Laufbahnbefähigung zu der Fachrichtung Technische Dienste gemäß § 43 Abs. 4 NLVO

RdErl. d. MW v. 21. 8. 2009 — Z1-03111/1001/01 —

— **VORIS 20411** —

1. Gemäß § 43 Abs. 4 NLVO wird der Fachrichtung Technische Dienste die nach den Vorschriften eines anderen Landes oder des Bundes erworbene Befähigung für eine der folgenden Laufbahnen zugeordnet:

- a) Laufbahnen der Fachrichtung Technische Dienste,
- b) Laufbahnen des technischen Dienstes bei der amtlichen Materialprüfung,
- c) Laufbahnen des bergtechnischen Dienstes sowie des höheren Staatsdienstes im Bergfach,
- d) Laufbahnen des Bergvermessungsdienstes, des Vermessungsdienstes, des berg- oder vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes sowie des höheren Staatsdienstes im Markscheidefach,

- e) Laufbahn des höheren Dienstes für Kernenergie und Strahlenschutz bei der atomrechtlichen Genehmigungs-, Aufsichts- und Planfeststellungsbehörde,
 - f) Laufbahnen des eichtechnischen Dienstes oder des höheren Eichdienstes,
 - g) Laufbahnen des Landesplanungsdienstes,
 - h) Laufbahnen des nautischen Dienstes,
 - i) Laufbahn des höheren Dienstes im Prüfwesen für Baustatik,
 - j) Laufbahnen des technischen Dienstes in der Staatlichen Wasser- und Abfallwirtschaftsverwaltung,
 - k) Laufbahnen des technischen Verwaltungsdienstes aller Fachrichtungen einschließlich der Laufbahnen des technischen Verwaltungsdienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung,
 - l) Laufbahnen des Werkdienstes im Justizvollzug,
 - m) Laufbahnen des fernmeldetechnischen Dienstes.
2. Soll eine Laufbahnbefähigung für eine nicht in Nummer 1 genannte Laufbahn der Fachrichtung Technische Dienste zugeordnet werden, ist die Entscheidung des MW einzuholen.
3. Dieser RdErl. tritt am 1. 9. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBL Nr. 35/2009 S. 782

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Erklärung von Gebieten zu Europäischen Vogelschutzgebieten

Bek. d. MU v. 28. 7. 2009 — 52-22005/05/01 —

Bezug: Bek. v. 23. 7. 2002 (Nds. MBL S. 717)

1. Besondere Schutzgebiete (Europäische Vogelschutzgebiete) i. S. von Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. 11. 2008 (ABl. EU Nr. L 323 S. 31) — Vogelschutzrichtlinie —, sind die Gebiete,
- 1.1 durch Beschlüsse der LReg vom 12. 6. 2001, 30. 4. 2002, 16. 5. 2006, 8. 8. 2006, 24. 4. 2007, 26. 6. 2007 und 30. 10. 2007 erklärt und in der **Anlage** mit Kreuzschraffur zeichnerisch dargestellt sind,
- 1.2 erfasst sind
- a) von § 1 Abs. 3 NPGHarzNI vom 19. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 446) — V53 Nationalpark Harz, EU-Code: 4229-402 —;
 - b) von § 2 Abs. 2 NWattNPG vom 11. 7. 2001 (Nds. GVBl. S. 443), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 210), von § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Küstenmeer vor den Ostfriesischen Inseln“ in der niedersächsischen 12-Seemeilen-Zone der Nordsee vom 31. 10. 2007 (Nds. MBL S. 1241) und von § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Roter Sand“ in der niedersächsischen 12-Seemeilen-Zone der Nordsee vom 31. 10. 2007 (Nds. MBL S. 1243) sowie vom Ruhezonenteil I/12 des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ nördlich der Linie zwischen den Koordinaten 6°34'51" E, 53°41'54" N und 7°00'00" E, 53°45'24" N — V01 Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer, EU-Code: 2210-401 —;

- c) von § 1 Abs. 2 NELbtBRG vom 14. 11. 2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 210) — V37 Niedersächsische Mittelbe EU-Code: 2832-401 —.

2. Der Bekanntmachungstext zu Nummer 1 und die Karten der Anlage können derzeit auch als pdf-Dateien auf folgender Seite einzeln heruntergeladen und gedruckt werden:

www.nlwkn.de > Naturschutz > Natura2000/Biotopschutz > EU-Vogelschutzgebiete > Bekanntmachung des MU im Nds. Ministerialblatt.

3. Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

— Nds. MBL Nr. 35/2009 S. 783

Die Anlage wird als Anlagenband zu dieser Ausgabe des Nds. MBL. herausgegeben. Abonnenten erhalten den Anlagenband auf Anforderung ohne besondere Berechnung übersandt. Bei der Anforderung sind nach Möglichkeit die Kundennummer und die Lieferanschrift anzugeben. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

**Zusammenlegung
der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden
Maria Magdalenen und Michaelis Hannover-Ricklingen
(Amtsbereich West des Stadtkirchenverbandes Hannover)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 19. 6. 2009**

Gemäß Artikel 28 und 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Ricklingen und die Evangelisch-lutherische Michaelis-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Ricklingen (beide Amtsbereich West des Stadtkirchenverbandes Hannover) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Michaelis-Kirchengemeinde Ricklingen in Hannover“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Hannover und der Evangelisch-lutherischen Michaelis-Kirchengemeinde Hannover.

§ 2

Die II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Michaelis-Kirchengemeinde Hannover wird aufgehoben. Die I. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Michaelis-Kirchengemeinde Hannover wird I. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Hannover wird II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Michaelis-Kirchengemeinde Ricklingen.

§ 3

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Michaelis-Kirchengemeinde Ricklingen.

§ 4

(Übergang von Grundvermögen, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 35/2009 S. 783

**Errichtung des Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeindeverbandes Leine-Süd
(Kirchenkreis Göttingen)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 29. 6. 2009**

Gemäß Artikel 26 Abs. 2 der Kirchenverfassung und § 101 Abs. 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben werden
die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Atzenhausen in Rosdorf,
die Evangelisch-lutherische Nicolai-Kirchengemeinde Dramfeld in Rosdorf,
die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Mengershausen in Rosdorf,
die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Oberjesa in Rosdorf,
die Evangelisch-lutherische Johannis-Kirchengemeinde in Rosdorf,
die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Settmarshausen in Rosdorf und
die Evangelisch-lutherische Martini-Kirchengemeinde Sieboldshausen-Volkerode in Rosdorf
(Kirchenkreis Göttingen)
zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Leine-Süd“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 35/2009 S. 784

**Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinden Mardorf und Schneeren
(Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 9. 7. 2009**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Christus-Kirchengemeinde Mardorf in Neustadt am Rübenberge und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Zum guten Hirten Schneeren in Neustadt am Rübenberge (Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Mardorf-Schneeren in Neustadt am Rübenberge“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Mardorf und Schneeren.

§ 2

(1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Mardorf-Schneeren.

(2) Die nach § 8 Abs. 2 und 4 Kirchenkreisordnung bestimmten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kirchenkreistages scheiden aus diesen Ämtern aus. Der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Mardorf-Schneeren entsendet entsprechend der Gemeindegliederzahl am 1. Januar 2010 neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in den Kirchenkreistag.

§§ 3 und 4

(Übergang von Grundvermögen, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 35/2009 S. 784

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Termine für die Prüfung
zur Straßenwärtermeisterin
oder zum Straßenwärtermeister**

Bek. d. NLStBV v. 18. 8. 2009 — 12-03320 —

Bezug: Bek. d. MW v. 20. 2. 1998 (Nds. MBl. S. 317), zuletzt geändert durch RdErl. v. 8. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 808)
— VORIS 22420 00 00 08 003 —

Die NLStBV als zuständige Stelle für die Berufsbildung der Straßenwärterinnen und Straßenwärter in Niedersachsen gibt folgende Termine für die Prüfung zur Straßenwärtermeisterin oder zum Straßenwärtermeister bekannt:

Meisterarbeit Teil I:	16. bis 20. 11. 2009
Praktische Prüfung/Arbeitsprobe Teil I:	23. bis 24. 11. 2009
Kenntnisprüfung Teil II:	25. bis 26. 11. 2009
Kenntnisprüfung Rechnungswesen/ Wirtschaftslehre/Rechts- und Sozialwesen Teil III:	27. 11. 2009
Mündliche Prüfung:	30. 11. bis 1. 12. 2009.

Die Prüfungen finden im Ausbildungszentrum der Niedersächsischen Bauindustrie in Mellendorf statt. Die einzelnen Prüfungstage werden den Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerbern nach der Anmeldung mitgeteilt.

Die Zulassungsvoraussetzungen und die Durchführung der Prüfung richten sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Straßenwärtermeisterin oder zum Straßenwärtermeister in Niedersachsen vom 20. 2. 1998 (siehe Bezugsbekanntmachung).

Die Anmeldung zur Prüfung ist spätestens **bis zum 25. 9. 2009** bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, einzureichen.

— Nds. MBl. Nr. 35/2009 S. 784

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Mersbaches im Landkreis Emsland

Bek. d. NLWKN v. 2. 9. 2009 — 62023/22 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Emsland, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Mersbaches überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 93 NWG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 93 Abs. 2 bis 4 NWG.

Das Überschwemmungsgebiet liegt im Gebiet der Stadt Harren und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 5) werden beim

Landkreis Emsland,
Postfach 1562,
49705 Meppen,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-& Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) Zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBL Nr. 35/2009 S. 785

Die Anlage ist auf den Seiten 786/787 dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Rüpk, Walsrode)**

**Bek. d. GAA Celle v. 19. 8. 2009
— CE000026475-09-028-01 U BS —**

Die Biogas Rüpk GmbH & Co. KG aus 29664 Walsrode, Südkampen 29, hat mit Schreiben vom 8. 5. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage — hier Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas — in Walsrode, Südkampen, Flur 3, Flurstück 75/2, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005

(BGBl. I S. 1757, 2797) in der jeweils geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 35/2009 S. 785

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Verbrennungsmotorenanlage Becken Agrar GmbH, Loxstedt)**

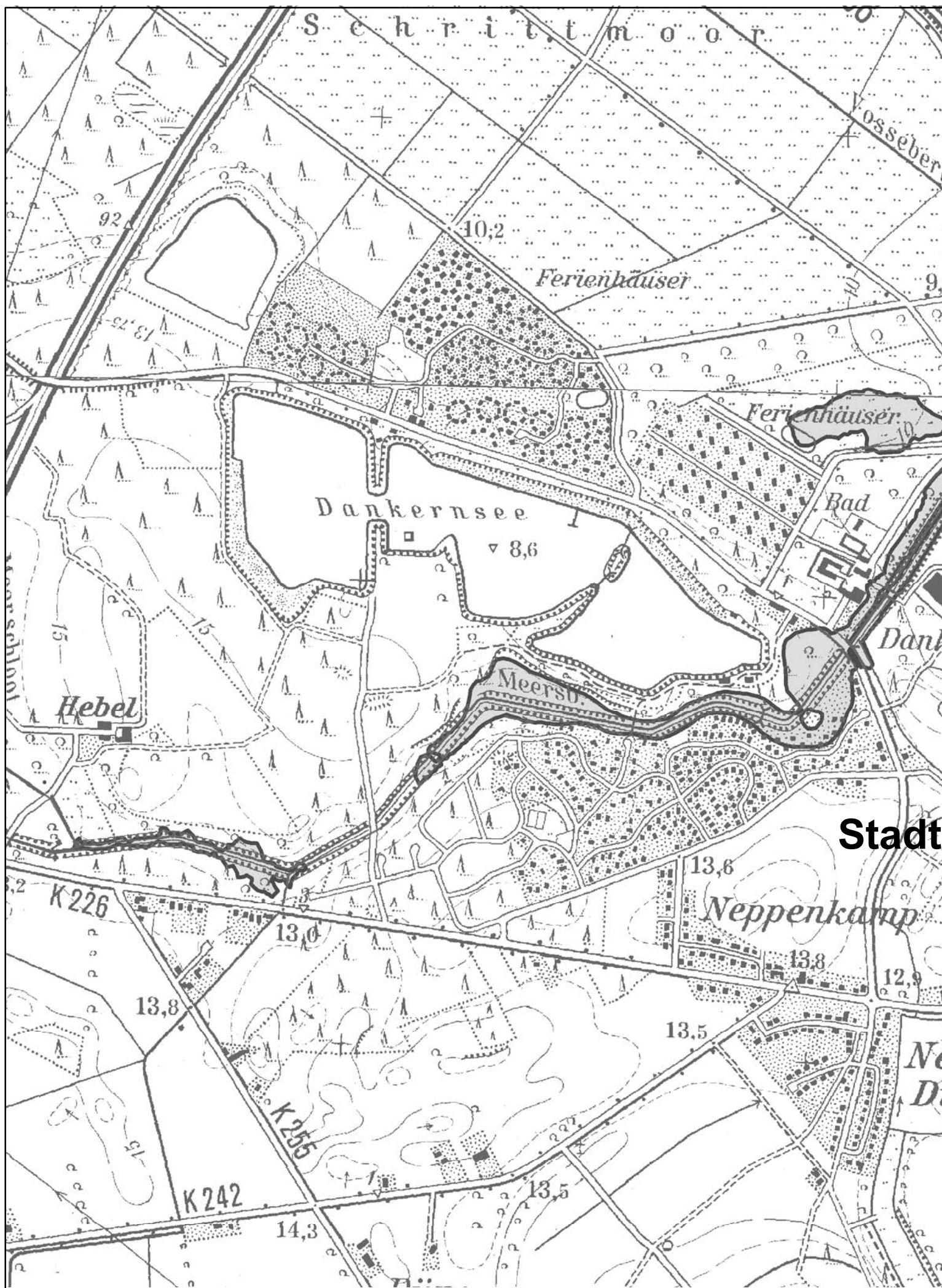
**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 24. 8. 2009
— 09-020-01-8.1-Rü —**

Aufgrund des Antrags der Firma Becken Agrar GmbH, Eichenallee 22, 27612 Loxstedt, wird zurzeit vom GAA Cuxhaven ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), durchgeführt, das die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungsleistung von 1,5 MW unter Verwendung von Biogas als Brennstoff zum Gegenstand hat. Im Antragsumfang ebenfalls enthalten sind die Biogaserzeugung sowie eine Anlage zur Lagerung von Gärresten. Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nummer 1.4 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom

14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723). Standort der Anlage ist das Grundstück in 27612 Loxstedt, Gemarkung Hethorn, Flurstücke 35/4, 35/5 und 36/2, Flur 1.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.2 Spalte 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wurde inzwischen abgeschlossen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht bedarf. Gemäß § 3 a UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 35/2009 S. 785





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

-Betriebsstelle Meppen-

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Mersbaches im Landkreis Emsland

Lageplan

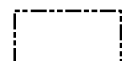
Bek. d. NLWKN v. 02.09.2009
Az.: 62023/22

Legende

 vorläufige gesichertes Überschwemmungsgebiet
(soweit nicht bereits festgesetzt)

Verwaltungsgrenzen

 Landkreise

 Gemeinden



0 110 220 440 660 880
Meter

1:10.000

Quelle:
Auszug aus der Geobasisdaten der iedersächsischen
Vermessungs- und Katatasterverwaltung

© 2005



Meppen, den 14.08.2009

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Genehmigung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Meyer Werft GmbH, Papenburg)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 14. 8. 2009
— 09-062Ma;3/10/1 —**

Die Firma Meyer Werft GmbH, Industriehafen Süd, 26871 Papenburg, hat mit Schreiben vom 10. 6. 2009 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall mit einer Länge von 20 m oder mehr auf dem Grundstück in 26871 Papenburg, Industriegebiet Süd, Flurstücke 40/3, 35/9, 50/15, 50/17, 50/14, 7/10, 40/7, 35/12, 36/6, 36/4, 40/6, 40/5, 53, 54, 59/1, 52, 62, 55, 57, 58, 56, 59/2, 66, 67, 63, Fluren 11 und 23, Gemarkung Bokel, beantragt.

Es ist geplant, zukünftig größere Schiffe mit einer Länge bis zu ca. 330 m (zwischen den Loten) auf der Werft zu bauen. Die Fertigungskapazität soll erhöht und die Produktionsabläufe sollen durch die Errichtung und den Betrieb von zusätzlichen Fertigungsmaschinen und Fertigungsanlagen verbessert werden.

Der Genehmigungsantrag umfasst auch die nachfolgend genannten Bauvorhaben auf der Schiffswerft:

- Verlängerung der Schiffbauhalle VI/Baudock II um 120 m. Die Verlängerung der Schiffbauhalle VI wird für den Blockbau genutzt. Im verlängerten Baudock II können zukünftig längere Schiffe gebaut werden.
- Neubau der Schiffbauhalle X. Die Abmaße der Schiffbauhalle X betragen 361 × 43 × 21 m. In der Schiffbauhalle X erfolgt die Fertigung der Paneellinie.
- Verlängerung der Schiffbauhallen II, III und IV um jeweils 45,4 m. In den verlängerten Hallenbereichen wird die Vormontage und Ausrüstung der Sektionen und Blockbauten durchgeführt.
- Neubau des Rohrbearbeitungszentrums. Die Abmaße des Rohrbearbeitungszentrums betragen 66,3 × 63,83 × 9,94 m. Im Rohrbearbeitungszentrum werden auf drei Fertigungslinien Rohrleitungen mit den Abmaßen von DN 15 bis DN 600 für die Montage in den Vorfertigungsbereichen der anderen Schiffbauhallen angefertigt.
- Neubau der Strahl- und Konservierungshalle. Die Abmaße der Strahl- und Konservierungshalle betragen 70 × 20 × 9 m. Die Strahl- und Konservierungshalle besteht aus einem Freistrahlaum, einem Freiflächenlackierplatz, einer Abdruckzone und einer Werkstatt. Es werden Units, Rohre, Hollandprofile, Kabelbahnen, Geländer und weitere Kleinteile für den Schiffbau gestrahlt und konserviert.
- Verlängerung des Betriebsgebäudes um 120 m und des Zentralgebäudes II um 100 bzw. 110 m. In der Verlängerung des Betriebsgebäudes werden Bordwerkstätten und Wasch-, Umkleide- und Aufenthaltsräume eingerichtet. Die Verlängerung des Zentralgebäudes II wird für Werkstätten, Sozial-, Wasch- und Umkleideräume und für Büros genutzt.

Die vorgenannten Bauvorhaben wurden gemäß § 15 BImSchG beim GAA Emden angezeigt. Von der Stadt Papenburg sind für die vorgenannten Bauvorhaben Baugenehmigungen erteilt worden. Die vorgenannten Bauvorhaben sind größtenteils fertiggestellt.

Die wesentliche Änderung der Anlage soll voraussichtlich im Oktober 2009 in Betrieb genommen werden.

Die wesentliche Änderung der beantragten Anlage bedarf der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 sowie Nummer 3.18 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504) in der jeweils geltenden Fassung.

Aufgrund der Regelungen in § 3 b UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der jeweils geltenden

Fassung ist im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 464) in der jeweils geltenden Fassung ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung, die Antragsunterlagen und die der Genehmigungsbehörde vorliegenden sonstigen entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen

vom 11. 9. bis 12. 10. 2009

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg,
Theodor-Tantzen-Platz 8,
26122 Oldenburg, Zimmer 426,
während der Dienststunden,
montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr,
- Stadt Papenburg,
Hauptkanal rechts 68/69,
26871 Papenburg, Zimmer 67,
während der Dienststunden,
montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
von 13.00 bis 17.00 Uhr,
freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr,
- Stadt Weener,
Osterstraße 1,
26826 Weener, Zimmer 33,
während der Dienststunden,
montags von 8.00 bis 18.00 Uhr,
dienstags und donnerstags von 8.00 bis 17.15 Uhr,
mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr,
- Gemeinde Westoverledingen,
Bahnhofstraße 18,
26810 Westoverledingen, Zimmer 1,
während der Dienststunden,
montags bis donnerstags von 7.30 bis 12.30 Uhr und
von 13.30 bis 17.00 Uhr,
freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 27. 10. 2009**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden anlässlich eines Erörterungstermins erörtert. Dieser Termin findet am

**Montag, dem 14. 12. 2009, ab 10.00 Uhr,
im großen Sitzungssaal der Stadt Papenburg,
Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg,**

statt.

Sollte die Erörterung am 14. 12. 2009 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin

durchgeführt wird. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BlmSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gemäß § 10 Abs. 8 BlmSchG ersetzen kann.

— Nds. MBL Nr. 35/2009 S. 788

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ARAL Autohof Hörster Heide 2, Neuenkirchen)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 18. 8. 2009
— 09-058-01/Ih-9.1/05 —**

Die Firma Deutsche BP Aktiengesellschaft, Wittener Straße 45, 44789 Bochum, hat mit Schreiben vom 19. 3. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BlmSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas in einem Behälter mit einem Fassungsvermögen von 15 t beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung selbständig nicht anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 35/2009 S. 789

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (M.O.L. Gummiverarbeitung GmbH & Co. KG, Vechta)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 19. 8. 2009
— 09-012Ma;10.7/2 —**

Die Firma M.O.L. Gummiverarbeitung GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße 14, 49377 Vechta hat mit Schreiben vom 21. 7. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BlmSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen mit einem Einsatz von weniger als 25 Tonnen Kautschuk je Stunde beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Erhöhung des Kautschukeinsatzes von ca. 5 t/h auf ca. 10 t/h in der Anlage und
- Errichtung und Betrieb von vier Gummispritzgussmaschinen in der Produktionshalle 9.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 10.3.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der jeweils geltenden Fassung durch

eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 35/2009 S. 789

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung** ist am Dienort Lüneburg zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Teilzeitstelle (20 Stunden/Woche)

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters

für den Bereich „EQUINO-Einheitliches Qualitätsmanagement in niedersächsischen Organisationen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes“ zu besetzen.

Die Bezahlung erfolgt je nach Art und Umfang der übertragenen Aufgaben sowie Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen bis zur EntgeltGr. 8 TV-L oder BesGr. A 8.

Aufgabenschwerpunkte:

- Veröffentlichung und Verteilung gültiger Management-Dokumente,
- Pflege der Original-Dokumentensammlung,
- Führung von Nachweisdokumenten,
- Verwaltung der Dokumente in der FIS-VL-Plattform,
- Mitarbeit bei der Organisation und Nachbereitung von Schulungen und Veranstaltungen,
- Unterstützung bei der Organisation der QM-Gremienarbeit in Niedersachsen.

Anforderungsprofil:

- erfolgreich abgeschlossener Vorbereitungsdienst für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst, abgeschlossene Ausbildung als Fachangestellte oder Fachangestellter für Bürokommunikation oder Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter,
- Eigeninitiative, Teamfähigkeit, Flexibilität und Belastbarkeit,
- sicheres Auftreten verbunden mit guten Kommunikationsfähigkeiten,
- Bereitschaft und Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung der verschiedenen Aufgabenbereiche,
- sichere EDV-Anwender-Kenntnisse, insbesondere für MS-Office-Anwendungen.

Die Übertragung anderer Aufgaben bleibt vorbehalten.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Das ML hat sich im Rahmen des Audits berufundfamilie® zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie auditieren und zertifizieren lassen.

Bewerbungen richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen — ggf. mit einer Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte — **bis zum 20. 9. 2009** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Referat 402, Postfach 243, 30002 Hannover. Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Ihnen Frau Dr. Stehr oder Frau Prenzel, Tel. 04131 15-1100 oder -1121, zur Verfügung und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064.

— Nds. MBL Nr. 35/2009 S. 789

Bei der **Region Hannover** ist zum 1. 11. 2009 die Stelle

der Leiterin oder des Leiters des Services Finanzen

im Dezernat für Finanzen, Gebäude und Informationstechnologien zu besetzen.

Die Stelle ist nach BesGr. A 16 bewertet. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden die Beschäftigungsbedingungen einschließlich der Vergütung außertariflich geregelt.

Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Der Servicebereich Finanzen umfasst derzeit die Teams Finanzen und Haushalt sowie Kostenrechnung und Berichtswesen. Außerdem obliegt der Leiterin oder dem Leiter des Services Finanzen die Aufsicht über die Regionalkasse mit den Teams Zahlungsabwicklung und Vollstreckung.

Im Rahmen des Umstellungsprozesses auf das Neue Kommunale Rechnungswesen wird im Service Finanzen zum 1. 12. 2009 ein wei-

teres Team Geschäftsbuchhaltung geschaffen. Außerdem ergeben sich ab 1. 1. 2010 noch zusätzliche Aufgaben in den Bereichen Bilanzbuchhaltung und -erstellung.

Einstellungsvoraussetzungen

- abgeschlossenes Studium im rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Bereich oder Regelaufstieg aus dem gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst nach den bis zum 31. 3. 2009 geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften,
- einschlägige Berufserfahrung im Finanzmanagement, vorzugsweise in der öffentlichen Verwaltung,
- mehrjährige Berufserfahrung in einer Führungsposition mit Personalverantwortung.

Die Region befindet sich in der Umstellungsphase auf das Neue Kommunale Rechnungswesen. Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber wird die Steuerungsverantwortung für den laufenden Umstellungsprozess übernehmen. Daher werden bei den Bewerberinnen und Bewerbern vertiefte Kenntnisse des doppelischen Gemeindehaushalts- und Gemeindefinanzrechts erwartet; der Nachweis praktischer Erfahrungen in einem solchen Prozess ist wünschenswert.

Mit der Einführung des Neuen kommunalen Rechnungswesens geht auch ein organisatorischer Umstrukturierungsprozess im Service Finanzen einher. Gesucht wird deshalb eine engagierte, entscheidungsfreudige und verantwortungsbewusste Persönlichkeit. Neben der Fähigkeit, neue Konzepte zu entwickeln, werden hohe Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit sowie Verhandlungsgeschick und ausgeprägtes Durchsetzungsvermögen erwartet.

Für die Wahrnehmung dieser Führungsposition müssen die Bewerberinnen und Bewerber mit den Anforderungen an ein modernes Führungsverständnis vertraut sein und die Fähigkeit aufweisen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kooperativ, ziel- und dienstleistungsorientiert zu führen. Außerdem werden eine ausgeprägte persönliche und soziale Kompetenz (insbesondere Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, Integrationsfähigkeit und Motivationsfähigkeit) – einschließlich des Blickwinkels für die Strategie des Gender Mainstreaming – vorausgesetzt.

Erwartet wird auch eine aktive Mitwirkung an der internen Verwaltungsreform.

Die Region Hannover setzt sich für die berufliche Gleichstellung ein und begrüßt insoweit ausdrücklich die Bewerbung von Frauen.

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind ebenso ausdrücklich erwünscht.

Aussagekräftige Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 15. 9. 2009** an die Region Hannover, Service Personal und Organisation, Postfach 1 47, 30001 Hannover.

Auskünfte erhalten Sie bei der Dezernentin, Frau Regionsrätin Thiel, Tel. 0511 616-22178, und im Servicebereich Personal und Organisation bei Herrn Dannenberg, Tel. 0511 616-22336, oder Herrn Hoffrichter, Tel. 0511 616-22346.

— Nds. MBL Nr. 35/2009 S. 789

Die **Stadt Alfeld (Leine)** stellt

eine Stadtkämmerin oder einen Stadtkämmerer

ein.

Wegen Eintritts in den Ruhestand des derzeitigen Dienstposteninhabers ist die Vollzeitstelle zum 1. 3. 2010 nach BesGr. A 14 neu zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere die Leitung des Finanzdezernats mit den Aufgabengebieten Haushalt (einschließlich zentraler Buchhaltung), Stadtkasse, Steuern, Liegenschaften (einschließlich Friedhöfe und Forsten) sowie EDV. Änderungen in der Aufgabenverteilung bleiben vorbehalten.

Vorausgesetzt wird die Erfüllung der persönlichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen bzw. ggf. die Bereitschaft, ergänzende Qualifizierungen i. S. von § 12 Abs. 2 Nr. 3 NLVO zu erwerben.

Erwartet werden

- mehrjährige Berufserfahrung in einschlägigen Funktionen,
- fundierte Kenntnisse in der Doppik, da die Stadt Alfeld (Leine) ab dem 1. 1. 2010 dieses System im Echteininsatz anwenden wird,
- besonders ausgeprägte Fähigkeit zu wirtschaftlichem Denken und Handeln, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick, sicheres Auftreten und Durchsetzungsvermögen,
- eine Wohnsitznahme in Alfeld (Leine) ist erwünscht.

An Bewerbungen von Frauen besteht ein besonderes Interesse.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **innerhalb von drei Wochen** nach Erscheinen dieser Anzeige an die Stadt Alfeld (Leine), Personalamt, Marktplatz 1, 31061 Alfeld (Leine).

— Nds. MBL Nr. 35/2009 S. 790

Bei der **Stadt Uelzen** ist zum 1. 4. 2010 die Stelle

einer Ersten Stadträtin oder eines Ersten Stadtrates
(BesGr. B 3)

zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters zu besetzen.

Die Wahl erfolgt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren.

Die vollständige Stellenausschreibung können Sie unter www.uelzen.de unter der Rubrik „Aktuelles > Ausschreibungen“ einsehen.

— Nds. MBL Nr. 35/2009 S. 790

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten